

Vereinsordnung der queeren Initiative „lauterjungs und -mädels e.V.“

I. Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins und schließt die erforderlichen Verträge ab. Zur Erfüllung seiner Aufgaben findet mindestens alle drei Monate eine Vorstandssitzung statt. Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan und erstattet der Mitgliederversammlung (MV) einen Geschäftsbericht.
2. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Satzung und der VO.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder VO nichts anderes bestimmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Schriftform. Jedes Vorstandsmitglied hat ein gleichrangiges Stimmrecht.
5. Der/Die KassenwartIn hat ein Kassenbuch selbständig zu führen. Er/Sie führt den dafür notwendigen Schriftverkehr in eigener Verantwortung. Der/Die KassenwartIn erstattet der Jahres-MV einen Kassenbericht. Zuvor hat der/die KassenwartIn ihre Bücher und den Bericht zwei unabhängigen Kassenprüfern vorzulegen.
6. Der/Die SchriftführerIn sorgt für die Erstellung der Protokolle auf MVen und Vorstandssitzungen. Er/Sie hat das Recht, eine/einen Protokollanten/in zu nennen, der/die mitverantwortlich unterzeichnet. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Der/Die SchriftführerIn hat den gesamten Schriftwechsel.
7. Der Wunsch auf Mitgliedschaft bzw. auf Austritt ist dem/der SchriftführerIn gegenüber schriftlich mitzuteilen. Er/Sie führt auf Basis dieser Mitteilungen die Mitgliederliste.
8. Entsteht dem Verein durch die Fahrlässigkeit einzelner Mitglieder oder des Vorstandes ein Schaden, so nimmt der Verein den-/diejenigen in Verantwortung, für dessen Fahrlässigkeit der Verein haften musste. Übersteigt der Haftungsbetrag 300 €, so wird Ratenzahlung gewährt.

II. Untergruppen

1. Einrichtung

- a) Im Verein können sich Untergruppen bilden, die verschiedene Zielgruppen haben können. Diese Zielgruppen sollen jedoch generell innerhalb der Zielgruppe des gesamten Vereines zu finden sein. Darüber hinaus kann sich eine Untergruppe „Ehrenamtliche Mitarbeiter“ bilden.
- b) Beantragen zwei Mitglieder des Vereins die Einrichtung einer weiteren Untergruppe, so entscheidet der Vorstand über die vorläufige Einrichtung dieser Untergruppe. Die beantragenden Mitglieder müssen auch Teil dieser zukünftigen Untergruppe sein. Der Vorstand kann unabhängig davon auch weitere Untergruppen durch Beschluss einrichten um unabhängig von einer bestehenden Nachfrage ein Angebot an die Zielgruppe des Vereins zu schaffen. Dabei ist eines der beantragenden Vorstandsmitglieder vorläufig für die Einrichtung und den Betrieb der Untergruppe zuständig.
- c) Die nächstfolgende MV entscheidet dann über die endgültige Einrichtung der Untergruppe. Dabei soll auch die Größenentwicklung bis zur MV berücksichtigt werden.
- d) Je nach den Regeln der Untergruppe gelten hierbei auch Nichtmitglieder des Vereins als Mitglieder der Untergruppe.

2. Wesen der Untergruppen

- a) Jede Untergruppe, bzw. die zwei beantragenden Mitglieder geben der Untergruppe ihren Namen. Dieser sollte dabei kurz, prägnant und frei von möglichen Verwechslungen sein.
- b) Die Untergruppe trägt daraufhin den Namen: „lauterjungs und -mädels e.V. »Name der Untergruppe«“.
- c) Die Untergruppe regelt ihre internen Angelegenheiten selbst.

3. Auflösung

- a) Untergruppen können, wenn deren Größe auf unter 3 Mitglieder sinkt, von der nächstfolgenden MV auf Antrag aufgelöst werden.
- b) Darüber hinaus können Untergruppen aufgelöst werden, wenn sie sich über längere Zeit hinweg der Mitarbeit im Verein entziehen und eine MV deren Auflösung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt.

III. Ehrenamtliche Arbeit

1. Vereinsmitglieder können für den Verein ehrenamtliche Arbeit leisten und sich zu verschiedenen Themenbereichen zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Bei Bedarf können alle ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Untergruppe „Ehrenamtliche Mitarbeiter“ beantragen um für eine angemessene Vertretung im Vorstand zu sorgen.

2. Die Ehrenamtlichen Mitarbeiter unterliegen der Kontrolle des Vorstandes und sind ihm gegenüber Rechenschaft schuldig. Sie informieren den Vorstand und die MV regelmäßig über ihre Aktivitäten.

IV. Mitgliederversammlung (MV)

1. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der VO muss der Text der geplanten Änderung Teil der Einladung zur MV sein. Umformulierungen bzw. redaktionelle Abweichungen im endgültigen Beschluss sind möglich. Über Streitfälle entscheidet der Vorstand.

V. Zusammensetzung des Vorstands

1. Alle Untergruppen sollen sich angemessen an der Mitarbeit im Vorstand beteiligen.
2. Jede Gruppe soll ausreichend im Vorstand vertreten sein.

VI. Corporate Design

1. Der Verein und alle Untergruppen sollen nach außen ein einheitliches Bild vermitteln. Daher sind alle Veröffentlichungen intern mit dem Vorstand abzustimmen.
2. In allen Veröffentlichungen dürfen nur Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Homepage etc. des Vereins verwendet werden.

VII. Finanzen

1. Ein Aufnahmebeitrag wird zurzeit nicht erhoben.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 60,- €. Er wird reduziert auf 24,- € pro Jahr für Studenten, Schüler, Arbeitslose etc. Der Vorstand hat das Recht, im Zweifel auf einen Nachweis auf Vergünstigung zu bestehen.
3. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60,- € pro Jahr.
4. Die Beitragszahlungen werden grundsätzlich vom Kassenwart per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
5. Mitglieder haben die Wahl zwischen halbjährlichem und jährlichem Einzug.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
7. Der/Die KassenwartIn kann bei Säumnis mit den Beitragszahlungen Mahnkosten in Höhe von 2,- € erheben. Diese Kosten werden ebenfalls bei Nichtmitteilung einer neuen Adresse erhoben.
8. Der Kassenwart darf ohne Entscheidung des Vorstandes, über Beträge bis 75,- € verfügen.
9. Ein Vorstandsmitglied darf nach Einverständnis mit dem Kassenwart über Beträge bis 50,- € verfügen
10. Der Vorstand darf durch seinen Beschluss über Beträge bis 750,- € verfügen.
11. Bei Beträgen über 750,- € muss das Einverständnis der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
12. Abweichend von Punkt 9 können projektbezogene Ausgaben, die zu mindestens 60% fremdfinanziert werden, ebenfalls vom Vorstand bewilligt werden, wenn der Eigenanteil 1000,- € nicht übersteigt.
13. Dabei werden Ausgaben immer im Ganzen und nicht als eine Reihe von einzelnen Ausgaben betrachtet. Dies gilt für die Absätze 6 bis 10.
14. Gebühren und Auslagen für nicht eingelöste Lastschriften sind vom betroffenen Mitglied zu tragen.

VIII. Formalia

1. In Streitfällen entscheidet der Vorstand über die Auslegung der VO.
2. Die jeweils aktuelle VO tritt sofort nach Einsetzung bzw. Änderung in Kraft.
3. Bei Eintritt in den Verein ist dem neuen Mitglied ein aktuelles Exemplar der Satzung und der VO auszuhändigen.
4. Nach Änderung der Satzung bzw. der VO sind alle Mitglieder ausreichend von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.
5. Durch Änderung der Beiträge auf einer MV ändern sich automatisch auch die dazugehörigen Paragraphen der VO. Es bedarf keiner zusätzlichen Änderung der VO.